

# Vertiefung Strafrecht

## 11.01.2018

Dr. Klaus Ellbogen

A hat die Tochter der O entführt, um sie nur gegen Übergabe eines Lösegeldes wieder freizugeben.

**Fall 1:** G übernimmt auf Bitten des A die Entgegennahme des Lösegelds für A.

**Fall 2:** O zahlt dem A selbst das Lösegeld.

**Fall 3:** G übernimmt auf Bitten der O das Überbringen des Lösegelds für A.

## **§ 316a Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer**

(1) Wer zur Begehung eines Raubes (§§ [249](#) oder [250](#)), eines räuberischen Diebstahls (§ [252](#)) oder einer räuberischen Erpressung (§ [255](#)) einen Angriff auf Leib oder Leben oder die Entschlußfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs oder eines Mitfahrers verübt und dabei die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Beispiele: Fahrgast G bedroht Taxifahrer X während der Fahrt mit einer Schusswaffe, um die Herausgabe der Tageseinnahmen zu erreichen.

**Restriktive Auslegung bei räuberischem Angriff auf Kraftfahrer -  
„Vereinzelungskriterium“**

*StGB* § [316a](#)

**Zur Auslegung des Tatbestandes des räuberischen Angriffs auf Kraftfahrer:**

**a) Erforderlich ist eine zeitliche Verknüpfung dergestalt, dass das Opfer bei Verüben des Angriffs entweder Führer oder Mitfahrer eines Kraftfahrzeugs ist.**

**b) Führer i.S. des § [316a](#) StGB ist, wer das Kraftfahrzeug in Bewegung zu setzen beginnt, es in Bewegung hält oder allgemein mit dem Betrieb des Fahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist. Daran fehlt es, sobald der Fahrer sich außerhalb des Fahrzeugs befindet, ferner, regelmäßig wenn das Fahrzeug aus anderen als verkehrsbedingten Gründen anhält und der Fahrer den Motor ausstellt.**

**c) Einen tatbestandsmäßigen Angriff auf die Entschlussfreiheit verübt, wer in feindseliger Absicht auf dieses Rechtsgut einwirkt. Dabei genügt es für die Vollendung, dass das Opfer den objektiven Nötigungscharakter der Handlung erkennt. List und Täuschung stellen regelmäßig noch keinen Angriff dar.**

**d) Die „Vereinzelung“ des Fahrers oder Mitfahrers begründet für sich allein noch kein Ausnutzen der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs (Aufgabe von BGHSt 5, [280](#) = NJW 1954, [521](#)).**

BGH, Urteil vom 20. 11. 2003 - 4 StR 150/03 (LG Lüneburg)

Beispiel: A muss seinen Pkw anhalten, weil die Ampel auf Rot steht. Dies nutzt B aus, indem er das Auto besteigt, den A mit einem Messer bedroht und sich die Briefftasche geben läßt.

## Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer

### StGB § [316a](#)

1. Die Strafvorschrift des § [316 a I](#) StGB setzt voraus, dass bei dem auf Leib, Leben oder Entschlussfreiheit des Fahrers eines Kraftfahrzeugs verübten Angriff die besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs ausgenutzt werden. Danach ist erforderlich, dass der tatbestandmäßige Angriff gegen das Tatopfer als Kraftfahrzeugführer unter Ausnutzung der spezifischen Bedingungen des Straßenverkehrs begangen wird. In objektiver Hinsicht ist dies der Fall, wenn der Führer eines Kraftfahrzeugs im Zeitpunkt des Angriffs in einer Weise mit der Beherrschung seines Kraftfahrzeugs und/oder mit der Bewältigung von Verkehrsvorgängen beschäftigt ist, dass er gerade deswegen leichter zum Angriffsobjekt eines Überfalls werden kann. Befindet sich das Fahrzeug beim Verüben des Angriffs in Bewegung, liegt diese Voraussetzung regelmäßig vor.

2. Für die Annahme des subjektiven Tatbestands von § [316 a](#) StGB ist es ausreichend, dass sich der Täter – entsprechend dem Ausnutzungsbewusstsein bei der Heimtücke nach § [211III](#) StGB – in tatsächlicher Hinsicht der die Abwehrmöglichkeiten des Tatopfers einschränkenden besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs bewusst ist. Nicht erforderlich ist hingegen, dass er eine solche Erleichterung seines Angriffs zur ursächlichen Bedingung seines Handelns macht. (Ls d. Schriftltg.)

BGH, Urt. v. 28.4.2016 – 4 StR 563/15 (LG Siegen)

NJW 2015, 2131

## **Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer durch vorgetäuschte Polizeikontrolle**

*StGB* § [316 a I](#)

**1. Zum Angriff auf die Entschlussfreiheit des Führers eines Kraftfahrzeugs durch eine vorgetäuschte Polizeikontrolle.**

**2. Einen Angriff im Sinne des § [316 a](#) StGB verübt, wer in feindseliger Absicht auf die Entschlussfreiheit einwirkt. Ausreichend, aber auch erforderlich ist eine gegen dieses Rechtsgut gerichtete Handlung, sofern das Opfer jedenfalls deren objektiven Nötigungscharakter wahrnimmt; die feindliche Willensrichtung des Täters braucht das Opfer dagegen nicht erkannt zu haben. Ebenfalls nicht vorausgesetzt ist, dass der verübte Angriff sich bereits unmittelbar gegen das Eigentum bzw. das Vermögen des Opfers richtet.**

**3. Danach wird auf die Entschlussfreiheit eines Kfz-Führers bereits dann durch einen Angriff eingewirkt, wenn vom Täter eines geplanten Raubes eine Polizeikontrolle vorgetäuscht wird und sich der Geschädigte dadurch zum Anhalten gezwungen sieht. (Leitsätze 2 und 3 von der Redaktion)**

BGH, Urteil vom 23.4.2015 – 4 StR 607/14



## **§ 265a Erschleichen von Leistungen**

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes, die Beförderung durch ein Verkehrsmittel oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248a gelten entsprechend.

NJW 2000, 86

## **Kein Erschleichen der Beförderungsleistung bei Vergessen der Monatskarte**

*StGB* § [265a](#)

**Den Tatbestand des § [265a](#) StGB erfüllt nicht, wer eine Monatskarte zur Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels erworben hat, diese auf einer Fahrt innerhalb ihres zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs anlässlich einer Kontrolle jedoch nicht vorzeigen kann. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Karte nach den Beförderungsbedingungen des Betriebs übertragbar ist oder nicht. (Leitsatz des Einsenders)**

OLG Koblenz, Beschluß vom 11.10.1999 - 2 Ss 250/99

NJW 1999, 3208

## **Strafbarkeit der mißbräuchlichen Nutzung von Spielautomaten**

*StPO* § [337](#); *StGB* §§ [263a](#), [265a](#), [243 I](#) Nr. 2, [244 I](#) Nr. 3

**1. Es stellt einen sachlichrechtlichen Mangel dar, wenn das den Angeklagten schuldig sprechende Urteil keine Beweiswürdigung enthält, obwohl der Angeklagte sich zur Sache nicht eingelassen hat.**

**2. Es erfüllt weder den Tatbestand des Computerbetruges noch den des Erschleichens von Leistungen, wenn der Täter mit Klebestreifen präparierte sogenannte Joker-Münzen, die zum Spielen an entsprechenden Geräten nicht berechtigen, in Spielautomaten einwirft und dadurch nach Durchführung des Spielbetriebs erreicht, daß die Geräte reguläre Spielmarken auswerfen. Auch genügt dieses Verhalten nicht dem Regelbeispiel des besonders schweren Falles des Diebstahls i.S. des § [243 II](#) Nr. 2 StGB.**

**3. Zu den tatbestandlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Bandendiebstahls.**

OLG Düsseldorf, Beschluß vom 29. 10. 1998 - 5 Ss 369-98 - 90-98 I

NStZ 2005, 213

## **Missbräuchliches Benutzen fremder Telefonkarten**

*StGB* §§ [263](#), [263a](#)

**1. Das bloße Benutzen fremder Telefonkarten löst regelmäßig nur einen technischen Vorgang aus, indem die gebührenpflichtige Telefonverbindung hergestellt wird. Eine irrtumsbedingte Vermögensverfügung im Sinne des Betrugstatbestandes liegt darin nicht.**

**2. Ein Computerbetrug liegt nicht vor, wenn der berechtigte Inhaber der Telefonkarte diese einem anderen überlässt und dieser die Karte abredewidrig nutzt. (Ls d. Schriftltg.)**

BGH, Beschluß vom 31. 3. 2004 - 1 StR 482/03 (LG Mosbach)

NJW 2011, 2600

## **Beförderungerschleichung durch „Überzeugungstäter“**

*StGB* § [265 a I](#)

**Die Beförderung durch ein Verkehrsmittel erschleicht, wer bei dessen Betreten den allgemeinen äußeren Anschein erweckt, er sei im Besitz eines gültigen Fahrausweises und komme den geltenden Beförderungsbedingungen nach. Ein für den Fall einer Fahrscheinkontrolle vorgesehener Vorbehalt in der Form eines auf der Kleidung angebrachten scheckkartengroßen Schildes, mit dem die fehlende Zahlungswilligkeit zum Ausdruck gebracht wird, ist jedenfalls nicht geeignet, den äußeren Anschein zu erschüttern oder zu beseitigen.**

KG, Beschl. v. 2. 3. 2011 – (4) 1 Ss 32/11 (19/11)

## § 266 Untreue

(1) Wer die ihm durch Gesetz, behördlichen Auftrag oder Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht oder die ihm kraft Gesetzes, behördlichen Auftrags, Rechtsgeschäfts oder eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) § [243](#) Abs. 2 und die §§ [247](#), [248a](#) und [263](#) Abs. 3 gelten entsprechend.

Beispiele: Geschäftsführer A der X-GmbH bezahlt eine Forderung, die sein Freund B unberechtigt gegen die GmbH geltend macht (Pflichtverletzung durch positives Tun).

A unterlässt die Geltendmachung einer Forderung der GmbH gegen seinen Freund B (Pflichtverletzung durch Unterlassen).

Beispiel: Prokurist P darf aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Chef C nur Verträge abschließen, die eine Verbindlichkeit von höchstens 50.000 Euro nach sich ziehen. Bei größeren Beträgen muss er die Zustimmung des C einholen. Dennoch schließt P auf eigene Faust mit G einen Kaufvertrag ab, nach dem G einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung von 70.000 Euro gegen die Firma hat.



Beispiel: A hat dem V nach §§ 164 ff. BGB Vertretungsmacht eingeräumt, damit dieser für ihn ein Bild für mindestens 5.000 Euro verkauft. Verkauft V das Bild nur zu 4.000 Euro, ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen und keine Verpflichtung des A entstanden.

Beispiel: BGH, NStZ 1983, 455: A war sog. Sortenkassierer in einer Bank. Er musste zu Dienstbeginn die ihm ausgehändigten ausländischen Währungen in Sortenboxen einsortieren und feststellen, ob Ist- und Sollbestand übereinstimmte. Abends nahm er die Sortenboxen wieder in Empfang und lieferte die Devisen im Tresorraum ab. A brachte Devisen im Wert von 1.140.677,55 Euro an sich und flüchtete damit ins Ausland.

- (1) ein **gewisses Maß an Selbständigkeit** des Verpflichteten, also ein Spielraum für eigene Entscheidungen besteht;
- (2) die Tätigkeit von einer **gewissen Dauer** ist;
- (3) die Tätigkeit eine **gewisse wirtschaftliche Bedeutung** besitzt.